



15. Oktober 2009

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 256

Informationen betreffend die Rückverteilung der CO₂-Abgabe

1. Vorgezogene Rückverteilung der CO₂-Abgabe

Aufgrund starker Signale des Parlaments hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 11. September 2009 entschieden, die vorgezogene Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Bevölkerung und an die Wirtschaft einzuleiten. Die **vorzeitige CO₂- Rückverteilung tritt im Jahr 2010 in Kraft**, nachdem das Parlament das 3. Konjunkturprogramm in der Herbstsession 2009 angenommen hat.

- Die vorgezogene CO₂-Rückverteilung basiert sich somit auf die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe der Jahre **2008, 2009 und 2010**.
- Wir weisen darauf hin, dass es **im Verfahren für die Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft für die Ausgleichskassen zu keinen Prozessänderungen** kommen wird. Das heisst, dass die Weisungen WRC in diesen Zusammenhang keine Anpassungen oder Ergänzungen erfahren werden. Gegebenenfalls ist das Schreiben an die Unternehmen (Rz 4013) mit den entspr. Zusatzangaben zu versehen, dies ist aber abhängig von der individuellen Formulierung der Briefe durch die Ausgleichskassen resp. deren Pools.

Abweichungen vom ordentlichen Verfahren **infolge der vorgezogenen Rückverteilung der CO₂-Abgabe:**

- Sogenannte „Sonderfälle“ im Sinne von unterschiedlichen Rückverteilungsbeträgen für Unternehmen, die erst nach 2008 eine Befreiung von der CO₂-Abgabe erhalten, werden direkt vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) abgewickelt.
- Das BAFU wird hierzu mit den entspr. Ausgleichskassen bis ca. Mitte Februar 2010 direkt per Mail in Kontakt treten (u.a. Meldung der massgebenden Lohnsumme/Kontoverbindung der erwähnten „Sonderfälle“). Wir danken bereits heute diesen Ausgleichskassen für die Unterstützung zugunsten des BAFU.
- Die Liste mit den rund 150 von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen wird ebenfalls im Intranet AHV/IV publiziert. Die zuständigen Ausgleichskassen kennzeichnen die sog. ‚Befreiten‘ in ihren Beitragsapplikationen (vgl. auch AHV-Mitteilung Nr. 242).
- Falls erforderlich, werden wir Sie rechtzeitig **mittels einer weiteren AHV-Mitteilung** über allfällige weitere Schritte oder wichtige Punkte **informieren**.

2. Meldung der massgebenden Lohnsummen an die Zentrale Ausgleichsstelle

Die ZAS hat mit Datum vom 5. Oktober 2009 ein Schreiben inkl. Formular für die Meldung der Lohnsumme an alle Ausgleichskassen versandt. Die Ausgleichskassen werden gebeten, ihre massgebende abgerechnete Lohnsumme (Stichtag 31. Oktober 2009) **bis spätestens am 15. November 2009 der ZAS bekannt zu geben** (vgl. Rz 4010 WRC).

3. CO₂-Abgabebefreiung von Teilen eines Unternehmens

Wir erinnern Sie an die Bestimmungen in den Weisungen WRC - Rz 2007, wonach Unternehmen, die eine Betriebsstätte befreien lassen wollen, für diese eine eigene AHV-Abrechnungsnummer durch die zuständige Ausgleichskasse eröffnen lassen müssen. Auf Basis dieser neu eröffneten Abrechnungsnummer wird die befreite Betriebsstätte in den Beitragsapplikationen gekennzeichnet. Somit wird vermieden, dass den von der CO₂-Abgabe befreiten (Teil-)Unternehmen der CO₂-Abgabeertrag zurückverteilt wird.

Falls Sie in der Liste der von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen Fehler oder Ungenauigkeiten feststellen, bitten wir Sie, diese Frau Simone von Felten, Sektion Klima im BAFU zu melden. Details hierzu finden Sie in der AHV-Mitteilung Nr. 242 im Intranet AHV/IV.